

GEMEINDE MÖSER

DER BÜRGERMEISTER



Ortschaften: Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen

Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 • 39291 Möser

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat
Sachgebiet Haushalt
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
SGF Pe

Ihr Aktenzeichen:
200 20 32 06

Bearbeiter/in:
Frau Petzold

Durchwahl:
+49 39222 90820

E-Mail-Adresse: kpetzold@gemeinde-moeser.de

Datum: 06.03.2026

Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2026
Hier: gemeindliche Einzelbeteiligung

Sehr geehrter Herr Dr. Buchhardt,

ich bitte beim Vorschlag eines Umlagesatzes auf der Umlagegrundlage nach § 19 Absatz 2 FAG den leistbaren Umlagesatz der Durchschnittskommune (27,60%) stärker zu beachten. Eine wesentliche Überschreitung durch den Kreisumlagesatz könnte für nicht angemessen gehalten werden.

Die Gemeinde Möser hat in ihrer Haushaltsplanung 2026 einen Kreisumlagehebesatz von 39% angenommen. Er ist ein wesentlicher Bestandteil der Haushaltsplanung. In der Auswertung (Ergebnisrechnung) der letzten 4 Haushaltsjahre konnte die Gemeinde Ihre Einnahmen in den kreisumlagererelevanten Steuerarten um 2% steigern. Die Kreisumlage stieg im gleichen Zeitraum um 3%. Insgesamt betrachtet sind die ordentlichen Erträge um 7% gestiegen, aber die ordentlichen Aufwendungen haben sich gleichzeitig um 9% erhöht. Aufgrund der Steigerung der kreisumlagererelevanten Einnahmen wird von uns bei gleichbleibendem Kreisumlagehebesatz schon mehr Kreisumlage abgeführt. Eine zusätzliche Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes würde unseren Gemeindehaushalt 2026 so erheblich mehr belasten, dass ein vom Gesetzgeber geforderter Haushaltsausgleich (Planung wie Bewirtschaftung) nicht mehr erreicht werden kann bzw. die Nutzung der Rücklagen auch nicht mehr möglich wird. Der finanzielle Rahmen einer selbstständigen Haushaltsplanung bzw. -bewirtschaftung wird damit massiv eingengt und die kommunalen Pflicht- und freiwilligen Aufgaben müssen auf ein Mindestmaß reduziert werden, denn weitere Haushaltskonsolidierungen sind nicht mehr durchführbar.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Petzold
Sachgebietsleiterin Finanzen

Sitz / Postanschrift:
39291 Möser
Brunnenbreite 7/8
Tel.: +49 39222 908 0
Fax: +49 39222 908 77

Bank-/Finanzverbindung:
Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE79 8105 3272 0650 0009 43
BIC: NOLADE21MDG
Steuernummer: 103 / 149 / 04112

Öffnungszeiten:
Mo. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30– 15.00 Uhr
Di. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Fr. geschlossen

8. Darlegung der Einzelabwägung für die Gemeinde Möser

8.1 Realsteuererhebung

Die von der Gemeinde Möser festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer A und Gewerbesteuer liegen **über** dem Landesdurchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt gemessen an der Gemeindegrößenklasse. Durch die Erhebung eines differenzierten Hebesatzes zur Grundsteuer B, kann kein Vergleich nach dem Landesdurchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt gemessen an der Gemeindegrößenklasse erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 28 Abs. 2 Satz 3, Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG grundsätzlich den Gemeinden, im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsgarantie, die Entscheidung obliegt, in welcher Höhe die Realsteuerhebesätze festgelegt werden. Daher dient die Feststellung, ob die Hebesätze über oder unter dem Landesdurchschnitt liegen, lediglich der Information.

8.2 Schuldendienst-/Konsolidierungshilfen

Die Gemeinde Möser plant in 2026 keinen Erhalt von Schuldendiensthilfen. Nach den vorliegenden Angaben sind keine Konsolidierungshilfen in Form von Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen für das Jahr 2026 beantragt worden.

8.3 Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich auf 2.008.100 EUR, wobei sich der Saldo aus der Investitionstätigkeit auf -347.700 EUR beläuft. Kreditaufnahmen für Investitionskredite sind für das Jahr 2026 gemäß Datenblatt nicht geplant, so dass die Finanzierung über die Liquidität erfolgt.

8.4 freiwillige Aufgaben

Die Gemeinde Möser nutzte die Möglichkeit zur Darstellung der freiwilligen Aufgaben nicht.

Im Rahmen der Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 Finanzausgleichsgesetz nach dem Runderlass vom 06.12.2022, unter Punkt 2.1.3 Buchstabe h) gelten freiwillige Aufgaben bis 4 v.H. als angemessen.

8.5 Fazit

Die Gemeinde Möser erzielt mit dem aus den Anlagen stammenden Zahlenwerk und nach der durch den Landkreis vorgenommenen Bewertung ihrer Finanzsituation einen Punktwert von -4 bei einer Bewertung von -25 bis +13. Die dauernde Leistungsfähigkeit wird nach der Bewertung des Landkreises als **eingeschränkt** eingeschätzt. Mit diesem Punktwert liegt die Gemeinde gleichauf mit dem Durchschnitt der Gemeinden von -4.

Ihr Potential bei den Realsteuerhebesätzen (gemessen am Landesdurchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt) schöpft die Gemeinde Möser bei der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer nicht aus.

Freiwillige Aufgaben können aufgrund der fehlenden Angaben zur Höhe nicht beurteilt werden. Investitionstätigkeit wird in einem gewissen Umfang wahrgenommen.

Ausgehend von der durch die Gemeinde Möser für die Planung 2026 berücksichtigten Höhe der Kreisumlage beträgt die ermittelte Abschöpfungsquote 33,42 v.H. Die durchschnittliche Abschöpfungsquote liegt bei 33,67 v.H. für den Betrachtungszeitraum 2020-2029.

8.6 Stellungnahme

Die Gemeinde Möser hat, aufgrund der aus ihrer Sicht zur kurzen Terminvorgabe zur Beantwortung auf das Schreiben zur Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises, bisher keine Stellung genommen. (Stand 27. Februar 2026)

Mit Datum vom 6. März 2026 ging die Stellungnahme der Gemeinde Möser ein:

- stärkere Beachtung des leistbaren Umlagesatzes der Durchschnittskommune (27,60 %)
- Steigerung der kreisumlagererelevanten Steuerarten um 2 % in 4 Haushaltsjahren, Kreisumlageanstieg im gleichen Zeitraum um 3 %
- ordentliche Erträge um 7 % gestiegen, ordentliche Aufwendung um 9 %
- durch Steigerung der kreisumlagererelevanten Steuerarten muss bei gleichbleibenden Kreisumlagehebesatz schon mehr gezahlt werden
- gesetzlich geforderter Haushaltsausgleich nicht mehr möglich – Nutzung der Rücklage
- selbstständige Haushaltsplanung bzw. -bewirtschaftung massiv eingeschränkt, weitere Konsolidierung nicht mehr durchführbar

Hinweise zur Stellungnahme:

Die Steigerung bei der zu zahlenden Kreisumlage der letzten Jahre ist allein auf eine steigende Bemessungsgrundlage zurückzuführen, da der Kreisumlagesatz entweder gleich geblieben ist oder gesenkt wurde (zuletzt von 41 v.H. auf 39 v.H. im Jahr 2025).

Die gestiegenen Aufwendungen insbesondere bei den Energiekosten, den Betriebskosten und den Personalkosten trifft nicht nur die Gemeinde Möser, sondern alle Kommunen. Auch der Landkreis muss mit diesen steigenden Aufwendungen versuchen umzugehen, welche sich jedoch in den Fehlbeträgen des Landkreises widerspiegeln.

So sind die Aufwendungen des Landkreises bezogen auf das Jahr 2022 zum Haushaltsjahr 2026 um 35 % gestiegen, die Erträge aber im gleichen Bezugszeitraum nur um 29 %. Dadurch muss auch der Landkreis hohe Fehlbeträge in der Haushaltsplanung ausweisen. Im Gegensatz zur Gemeinde Möser kann der Landkreis den Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2026 nur teilweise durch vorhandene Rücklagen ausgleichen, wohingegen die Gemeinde Möser nach Abzug des Defizites aus der Haushaltsplanung 2026 in Höhe von 867.500 EUR zum 31.12.2026 immer noch eine Rücklage in Höhe von 1,5 Mio. EUR ausweisen kann.

Im Vergleich zum Bezugsjahr 2022 sind die Kreisumlagezahlungen der Gemeinde Möser um 21,62 % angestiegen, gleichzeitig haben sich die Bemessungsgrundlagen der Gemeinde Möser im gleichen Zeitraum um 27,85 % erhöht. Mithin verbleibt ein höherer Anteil bei der Gemeinde Möser. Die Darstellung aus der Stellungnahme vom 6. März 2026 kann nicht nachvollzogen werden.

Gemeinde Möser	2022	2026	Anstieg
Bemessungsgrundlage	7.657.687	9.790.630	27,85%
Kreisumlage	3.139.651	3.818.345	21,62%

Die Forderung den Kreisumlagehebesatz auf ein vertretbares Maß in Höhe von nicht mehr als 27,6 v.H. festzusetzen, würde gegen den Grundsatz des finanziellen Gleichrangs zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften im kommunalen Raum verstoßen. Der Landkreis hat eine Querschnittsbetrachtung der kreisangehörigen Gemeinden vorzunehmen und sich nicht an der finanzschwächsten Gemeinde zu orientieren. Die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes auf den geforderten Wert in Höhe von 27,6 v.H. würde für den Landkreis einen Fehlbetrag für das Jahr 2026 in Höhe von -29.815.200 EUR ergeben. Außerdem würde sich daraus ein Fehlbetragsvortrag zum 31.12.2026 in Höhe von -23.650.441,98 EUR ergeben, wogegen die Gemeinde Möser ein positives Jahresergebnis von 248.600 EUR und eine Ergebnisrücklage von ca. 2,6 Mio. EUR zum 31.12.2026 ausweisen könnte.

Die Forderung der Gemeinde Möser zur Senkung des Kreisumlagesatzes auf den leistbaren Umlagesatz der Durchschnittskommune von 27,60 v.H. würde folgende Auswirkungen haben:

Gemeinde Möser

Kreisumlage:	2.702.213 EUR
Ergebnis 2026:	248.600 EUR
Rücklage zum 31.12.2026:	2.647.944 EUR

Landkreis Jerichower Land

Kreisumlage:	30.276.600 EUR
Ergebnis 2026:	-29.815.200 EUR
Rücklage zum 31.12.2026:	-23.650.442 EUR